

4.5 Geldwäsche, Steuerbetrug und -vermeidung

Im April 2016 erlangten die Themen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und -vermeidung sowie die Rolle der Offshore-Finanzzentren (Steuerparadiese) bei diesen Delikten durch die Aufdeckungen eines internationalen JournalistInnen-Netzwerks (ICIJ) zu den sogenannten Panama Papers erneut öffentliche Aufmerksamkeit.

Während die Staaten unter dem finanziellen Druck durch die mittelfristigen Folgen der von der globalen Finanzindustrie ausgelösten Wirtschaftskrise öffentliche Leistungen kürzen müssen, vermehren reiche Privatpersonen sowie multinationale Konzerne ihr Vermögen – geschützt vor detaillierten Steuerprüfungen und regulierten Finanzmärkten – in Steuerparadiesen. Das Herzstück dieser Offshore-Welt bilden Banken sowie Wirtschafts- und Steuerberatungsunternehmen, die die internationale Steuerflucht mit ihrer Expertise organisieren. Die Summen, um die es dabei geht, sind enorm: Weltweit fließt etwa die Hälfte des Handels durch Steuerparadiese – in Europa haben 99 der 100 größten Unternehmen aus GB, F und NL Tochterunternehmen in Steuerparadiesen. Der Ökonom Gabriel Zucman schätzt, dass etwa 8 % des 73.000 Mrd Euro umfassenden weltweiten privaten Finanzvermögens offshore geparkt wird, wobei 80 % davon nicht versteuert werden.

Trotz dieser alarmierenden Zahlen wurden auf internationaler Ebene bislang nur zögerliche Schritte zur Eindämmung von Steuerflucht und Offshore-Finanzzentren unternommen. Selbst offizielle Schätzungen internationaler Finanzinstitutionen – wie etwa IWF, Weltbank, G20, OECD oder den Zentralbanken, die über relativ fundiertes Datenmaterial verfügen – zum Volumen von Offshore-Vermögen und den daraus resultierenden Steuerausfällen liegen bis dato nicht vor.

Seitens der OECD wurde im Oktober 2015 das im Auftrag der G20-Staaten erarbeitete Projekt **Base Erosion and Profit Shifting – BEPS** zur Vermeidung der Aushöhlung der Steuerbasis sowie Gewinnverlagerungen (aggressive Steuerplanung) abgeschlossen. Dabei wurden Mindeststandards ua in Bezug auf den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen (treaty shopping), zum Missbrauch unternehmensinterner Verrechnungen (Lizenzzahlungen) sowie zur Erfassung der wirtschaftlichen Aktivitäten multinationaler Unternehmen (country-by-country reporting) entwickelt, mit dem Ziel die Nichtbesteuerung oder zu niedrige Besteuerung bei (durch künstliche Maßnahmen geschaffenen) grenzüberschreitenden Sachverhalten zu verhindern. Wenngleich BEPS einige Fortschritte in Bezug auf das Schließen von Gesetzeslücken sowie die Offenlegung von Unternehmensdaten zur Konzernstruktur und ihrer Steuerleistungen bringt, bleibt es in vielen Bereichen unzureichend: So ist etwa der Abzug von Zinsaufwendungen für Scheinkredite zwischen Konzerntöchtern weiterhin unter gewissen Voraussetzungen möglich und insbesondere die Patentboxen, also die getrennte Besteuerung der Erträge aus immateriellen Güterrechten, bieten nun eine neue Spielwiese für Steuerdumping. Da Entwicklungsländer überproportional unter Steuerflucht leiden sind, ist auch fraglich in wie fern die OECD als Bund von Industriestaaten die geeignete Institution für die Ausarbeitung internationaler Standards ist – oder ob diese nicht vielmehr im Rahmen der UNO erfolgen sollte. Jedenfalls muss die Umsetzung von BEPS transparent gemacht werden.

Im Jänner 2016 präsentierte die Europäische Kommission auf Basis der OECD-Vorschläge zwei Richtlinien zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken und für den verpflichtenden Informationsaustausch mit den nationalen Finanzbehörden im Unternehmenssteuerbereich. Kernstücke sind die Begrenzung von unternehmensinternen Zinszahlungen, die Besteuerung von Unternehmensabwanderungen in Niedrigsteuerränder, sowie die Zuordnung von Einkünften ausländischer Tochtergesellschaften zu ihren Muttergesellschaften. Wenngleich hier seitens der Kommission ein guter Ansatz verfolgt wird, so wird sich erst in den festgelegten Details zeigen, ob die Maßnahmen ausreichen: Bei den unternehmensinternen Zinszahlungen wurde etwa nur der Minimalkompromiss der OECD eingearbeitet, wodurch Steuerminimierung weiterhin attraktiv bleibt.

Neben den Maßnahmen zur Bekämpfung der aggressiven Steuerplanung veröffentlichte die OECD im Jahr 2014 Maßnahmen zur **Bekämpfung internationaler Steuerhinterziehung (Automatischer Informationsaustausch)**. Diese wird durch mangelnde Transparenz wesentlich erleichtert, insofern ist der grenzüberschreitende Informationsaustausch zwischen nationalen Finanzverwaltungen entscheidend für ihre Eindämmung. Auch hier wurden Standards für die verpflichtende Weitergabe von steuerlich relevanten Informationen (Kontodaten, Erträge ua) entwickelt. Diese Standards bedürfen allerdings zum einen noch der innerstaatlichen Umsetzung bzw der Implementierung in den jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen, zum anderen sind im Falle einer Nicht-Umsetzung keine Sanktionen für die betreffenden Staaten vorgesehen.

Auf europäischer Ebene vereinbarten die EU-Finanzminister 2014 eine Überarbeitung der sogenannten **Amtshilferichtlinie** mittels derer die OECD Standards zum automatischen Informationsaustausch implementiert werden sollen. Konkret bedeutet dies zum einen den Wegfall des Bankgeheimnisses, indem alle Daten über Einkünfte von Personen, die nicht im entsprechenden EU-Staat ansässig sind, gesammelt und an die jeweiligen EU-Staaten weitergeleitet werden. Zum anderen sollen Informationen über Erträge, Kosten und bezahlte Steuern von Konzerngruppen im Rahmen von country-by-country reports geteilt werden. Diese Regel gilt jedoch nur für Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von über 750 Mio Euro, womit selbst nach Einschätzung der Kommission etwa 85 % bis 90 % der Unternehmen nicht betroffen wären. Österreich wird am automatischen Informationsaustausch jedoch erst ab 2018 teilnehmen. Vom EU-Ministerrat wurde 2014 zudem die ua von Österreich lange blockierte Ausweitung der **EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen** – mittels derer der Informationsaustausch über Gewinne und Erträge von EU-Ausländern intensiviert wird – auf Trusts, Stiftungen und Versicherungen beschlossen. Insbesondere Trusts ermöglichen undurchschaubare Geschäftspraktiken und sichern den eigentlichen EigentümerInnen und Begünstigten Anonymität zu. Um diese effektiv bekämpfen zu können, wäre jedoch zumindest ein öffentliches Register aller Gesellschaften mit Offenlegung ihrer Eigentumsverhältnisse notwendig – welches beide Richtlinienänderungen derzeit nicht vorsehen. Fortschritte bringt hier die im Juni 2015 verlautbarte 4. Geldwäscherichtlinie der EU: juristische Personen sind demgemäß ab 2017 verpflichtet den Behörden Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zu machen.

Neben der Erhöhung der Transparenz braucht es eine EU-weite Einführung einer einheitlichen konsolidierten Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer, wie es auch die EU-Kommission im letzten Entwurf ansatzweise befürwortet. Nach der möglichst raschen stufenweisen Umsetzung ermöglicht eine Gleichstellung der steuerrechtlichen Bemessungsgrundlage sodann eine Vergleichbarkeit der nominellen Steuersätze. Als notwendiger Schritt muss folglich ein **Mindestkörperschaftsteuersatz** auf europäischer Ebene gelten.

Letztlich ist der Bekämpfung des milliardenschweren **Mehrwertsteuerbetruges** mehr Aufmerksamkeit zu schenken. So sind etwa mit der starken Zunahme des internationalen Online-Versandhandels Lücken zudem in der Verfolgungsmöglichkeit von Mehrwertsteuerbetrug entstanden, die es zu bekämpfen gilt.

Während die österreichische Bundesregierung im Zuge der Steuerreform positive Ansätze zur Betrugsbekämpfung gesetzt hat, sollte sie ihr Engagement auf internationaler Ebene intensivieren. Die lange Blockade der Ausweitung des automatischen Informationsaustausches ist ebenso unverständlich, wie die verspätete Teilnahme mit 2018, denn eine zufriedenstellende Lösung kann nur auf europäischer bzw internationaler Ebene erreicht werden. Die im April 2016 präsentierten **Vorschläge zur Eindämmung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche** seitens der Staatssekretärin Steßl, deren Kernpunkte die verpflichtende Meldung aller Kapitalflüsse in und aus Steueroasen, ein Register juristischer Personen und ihrer wirtschaftlichen EigentümerInnen sowie höhere Strafrahmen bei Verletzung der Geldwäschebestimmungen sind, sollten von der Regierung schnellstmöglich umgesetzt werden. Nach derzeitiger Rechtslage in Österreich besteht insbesondere

bei den Strafrahmen im Falle einer Verletzung der Geldwäschebestimmungen im europäischen Vergleich noch Luft nach oben. Während hierzulande eine Freiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen oder eine Geldstrafe von bis zu 150.000 Euro droht, erlaubt die 4. Geldwäsche-Richtlinie der Kommission maximale Geldbußen von bis zu 5 Mio Euro. Positiv hervorzuheben ist die im BFRG-E vorgesehene personelle Aufstockung in der Finanzverwaltung, denn die Stärkung der personellen Ressourcen in der Finanzverwaltung notwendige Voraussetzung zur Bekämpfung von Steuerbetrug und -vermeidung.

4.6 Einzahlungen

Abbildung 17: Entwicklung der Einzahlungen

Entwicklung der Einnahmen, in Mio Euro	2015	2016	2016	2017	2020	2017 -20	2015 -20
	Erfolg	BVA	Progn.	Strategiebericht		Ø Veränd.	Ø Veränd.
Lohnsteuer	27.272	24.800	24.800	25.700	30.200	5,5%	2,1%
Umsatzsteuer	26.013	28.200	28.300	29.300	32.000	3,0%	4,2%
veranlagte Einkommensteuer	3.617	4.150	4.300	4.000	4.600	4,8%	4,9%
Körperschaftsteuer	6.320	6.300	7.000	7.400	8.400	4,3%	5,9%
Kapitalertragsteuern	3.937	3.100	2.975	3.250	4.100	8,1%	0,8%
Stabilitätsabgabe und Sonderbeitrag	554	500	560	560	386	-11,7%	-7,0%
Verbrauchssteuern	6.305	6.530	6.450	6.450	6.550	0,5%	0,8%
Verkehrssteuern	6.481	6.568	6.488	6.647	7.127	2,4%	1,9%
Sonstige	1.928	1.702	1.727	1.743	1.887	2,7%	-0,4%
Abgaben brutto	82.427	81.850	82.600	85.050	95.250	3,8%	2,9%
Überw. an Länder, Gemeinden etc	-29.603	-29.472	-30.190	-30.687	-34.486	4,0%	3,1%
EU-Beitrag	-2.452	-3.000	-3.000	-3.000	-3.300	3,2%	6,1%
Abgaben netto	50.372	49.378	49.410	51.363	57.464	3,8%	2,7%
UG 20 (v.a. Arbeitslosenversicherung)	6.378	6.478	6.488	6.722	7.574	4,1%	3,5%
UG 25 (v.a. FLAF)	7.261	7.309	7.211	6.678	6.885	1,0%	-1,1%
UG 45 Bundesvermögen	880	1.278	1.300	998	1.022	0,8%	3,0%
UG 51 Kassenverw. (v.a. EU-Finanz.)	1.347	1.414	1.727	1.414	1.415	0,0%	1,0%
sonstige Einnahmen	6.490	6.046	6.194	6.299	6.533	1,2%	0,1%
Einnahmen insgesamt	72.728	71.903	72.330	73.474	80.893	3,3%	2,2%

Quelle: BMF, eigene Darstellung. Strategiebericht 2017-2020

Die Einzahlungen steigen von 2015 bis 2020 mit durchschnittlich 2,2 % pro Jahr schwächer als das nominelle BIP (2,5 %). In der Periode ab 2017 – nach voller Wirksamkeit der Steuerreform – ist die Steigerung mit 3,3 % etwas höher als jene des nominellen BIPs von 3,1 %. Im Vergleich zum letzten Strategiebericht wurden die Einzahlungen weitgehend parallel zur Revision der Wirtschaftsprognose 2015 und 2016 nach oben, 2017 bis 2019 hingegen nach unten revidiert.